

30.08.18

In - FJ - R

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern, für Bau und Heimat**

Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung**A. Problem und Ziel**

Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht neben der Zulassung der gleichgeschlechtlichen Ehe auch eine Umwandlung bestehender Lebenspartnerschaften in eine Ehe vor und schließt die Begründung neuer Lebenspartnerschaften aus. Die Regelungen des Gesetzes haben damit erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden personenstandsrechtlichen Vorschriften, die darauf ausgerichtet sind, dass eine Ehe nur von zwei Personen verschiedenen Geschlechts eingegangen werden kann und Personen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft begründen können. Der Anpassungsbedarf in der Personenstandsverordnung betrifft neben redaktionellen Klarstellungen vor allem Änderungen des Beurkundungsverfahrens sowie der Regelungen zum behördlichen Datenaustauschverfahren der Standesämter.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Änderung bei der Regelung zur Abgrenzung von Tot- und Fehlgeburten und zur Digitalisierung der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen.

B. Lösung

Durch die Verordnung werden die vorhandenen Rechtsvorschriften an die neue Rechtslage angepasst. Dies erfolgt im Wesentlichen durch klarstellende und redaktionelle Änderungen der verwendeten Begrifflichkeiten sowie durch Anpassung der Beurkundungsmodalitäten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben. Bei den Kommunen entsteht für die Anpassung der in den Standesämtern eingesetzten Softwareprodukte eine Erhöhung der jährlichen Wartungs- und Pflegekosten, die im Hinblick auf die mit dieser Verordnungsänderung verbundenen Anpassungen des Fach- und Registerverfahrens nicht beziffert werden kann. Insgesamt wird sich die Erhöhung der Pflegekosten für alle seit 2017 erforderlichen Anpassungen im Personenstandsrecht auf rd. 3 % belaufen. Die Anpassung des Fachverfahrens für die Digitalisierung der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen beim Standesamt I in Berlin wird voraussichtlich rd. 15.000 Euro kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht in den Geburtskliniken ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die in der Verordnung geänderte Abgrenzung zwischen Tot- und Fehlgeburt. In den deutschen Geburtskliniken muss dadurch in rd. 300 Fällen pro Jahr eine zusätzliche Anzeige der Geburt an das Standesamt erfolgen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die kommunale Verwaltung werden drei Vorgaben erweitert und eine Vorgabe vereinfacht. Die Erweiterungen betreffen die Eintragung der familienrechtlichen Bezeichnung des jeweiligen Betroffenen im Personenstandsregister, die zusätzliche Beurkundung von Totgeburten in den Standesämtern und die Digitalisierung der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen beim Standesamt I in Berlin. Insgesamt ist eine Erhöhung des Erfüllungsaufwandes in den Standesämtern in Höhe von jährlich rd. 1,557 Millionen Euro zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Die Verordnung wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus

30.08.18

In - FJ - R

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern, für Bau und Heimat**

Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 28. August 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 73 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe“.
 - b) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Familienrechtliche Zuordnung im Personenstandseintrag“.
2. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 12 werden die Wörter „Erfassung und“ gestrichen.
4. § 16 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Registernummer wird für die Darstellung des Haupteintrags im elektronischen Personenstandsregister die Folgenummer „0“ angefügt.“

§ 17 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Registernummer wird für die Darstellung von Folgebeurkundungen im elektronischen Personenstandsregister eine Folgenummer, beginnend mit der laufenden Nummer 1 angefügt.“
5. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

(1) Für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe gelten die §§ 28 und 29 entsprechend. Die Niederschrift über die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe ist mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 10 zu fertigen; das Formular ist dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, gilt die Leibesfrucht als ein tot geborenes Kind im Sinne des § 21 Absatz 2 des Gesetzes wenn

1. das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder
2. das Gewicht des Kindes unter 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde,

im Übrigen als Fehlgeburt. Eine Fehlgeburt wird nicht im Personenstandsregister beurkundet. Sie kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 11.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 2 Satz 2 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Absatz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.“

7. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen

(1) In die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung der Todeszeit sind nur Ausfertigungen von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Wurde eine in der Sammlung enthaltene gerichtliche Entscheidung geändert oder aufgehoben, ist auch eine Ausfertigung des Änderungs- oder Aufhebungsbeschlusses aufzunehmen.

(2) Die Sammlung nach Absatz 1 kann elektronisch geführt werden. Die elektronische Führung erfolgt durch eine ersetzende Digitalisierung der Beschlüsse als Bilddatei. Aus den Beschlüssen können Daten, die zur eindeutigen Identifizierung, zum Auffinden eines Beschlusses und zur Erstellung einer Bescheinigung nach Absatz 3 erforderlich sind, in das elektronische Suchverzeichnis des Standesamts I in Berlin übernommen werden.

(3) Aus der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung der Todeszeit erteilt das Standesamt I in Berlin den nach den §§ 62 bis 66 des Gesetzes Berechtigten auf Antrag Bescheinigungen oder beglaubigte Abschriften der Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung oder beglaubigte Ausdrucke der elektronisch gespeicherten gerichtlichen Entscheidung; die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ist ausreichend.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend für das bis zum 31. Dezember 2008 geführte Buch für Todeserklärungen anzuwenden.“

8. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

„§ 42

Familienrechtliche Zuordnung im Personenstandseintrag

(1) In den Personenstandseinträgen wird den Ehegatten und Lebenspartnern, den Eltern des Kindes und dem letzten Ehegatten oder Lebenspartner der verstorbenen Person ein Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung zugeordnet. Die Felder erhalten die Nummern 1. und 2. und stellen die Verbindung zu den Hinweisen des Registereintrags her.

(2) Im Geburtenregister wird bei der Erstbeurkundung der Geburt der Person, die das Kind geboren hat, die Nummer „1.“ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als „Mutter“ eingetragen. Der Person, deren Vaterschaft zu dem Kind nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht, wird die Nummer „2.“ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als „Vater“ eingetragen. Satz 1 gilt auch für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind. Satz 2 gilt für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind, nur dann, wenn sich die Vaterschaft aus § 1592 Nummer 3 BGB ergibt.

(3) Die Annahme eines Kindes wird im Geburtenregister ausschließlich in einer Folgebeurkundung dokumentiert, wobei weibliche Annehmende als „Mutter“ und männliche Annehmende als „Vater“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen werden. Soweit annehmende Personen weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind sie als „Elternteil“ zu bezeichnen.

(4) Im Eheregister werden den Ehegatten die Nummern „1.“ und „2.“ zugeordnet und männliche Personen als „Ehemann“, weibliche Personen als „Ehefrau“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen. Soweit Personen weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind sie als „Ehepartner“ zu bezeichnen.

(5) Im Lebenspartnerschaftsregister werden den Partnern die Nummern „1.“ und „2.“ zugeordnet und männliche Personen als „Lebenspartner“, weibliche Personen als „Lebenspartnerin“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen. Soweit Personen weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind sie als „Lebenspartner“ zu bezeichnen.

(6) Im Sterberegister wird der letzte männliche Ehegatte der verstorbenen Person als „Ehemann“ und der letzte weibliche Ehegatte als „Ehefrau“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen. Der letzte männliche Lebenspartner der verstorbenen Person wird als „Lebenspartner“ und der letzte weibliche Lebenspartner als „Lebenspartnerin“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen. Soweit Personen weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind sie als „Ehepartner“ oder „Lebenspartner“ zu bezeichnen.“

9. Dem § 47 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei unrichtigen und fehlenden Elementbezeichnungen oder familienrechtlichen Bezeichnungen kann die Eintragung nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes durch

eine Folgebeurkundung richtig gestellt werden. Gleiches gilt auch bei der Fortführung von Hinweisen. Derartige Richtigstellungen bedürfen keiner Mitteilung nach den Absätzen 1 und 2.“

10. § 56 Absatz 3 wird aufgehoben.

11. In § 58 Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Das Standesamt, das die Eheschließung oder die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe beurkundet, im Falle der Nummer 6 die Anmeldung der Eheschließung entgegennimmt, hat dies mitzuteilen.“

12. § 59 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Standesamt, das die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 35 des Gesetzes beurkundet, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Lebenspartner führt,
2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Lebenspartner führt,
3. dem Standesamt I in Berlin,
4. der Meldebehörde.“

13. Die Anlagen 1 bis 10 werden wie folgt gefasst:

Datenfelder in den Personenstandsregistern

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹¹
	Allgemeine Registerangaben für alle Register						
0001	Name des Standesamts		X			X	
0010	Standesamtsnummer	z.B. 06412001 für das Standesamt Frankfurt/Main, ggf. ergänzt um ein Suffix für ein verwaltetes Standesamt.	X			X	
0011	Art des Registers	G= Geburtenregister E= Eheregister L=Lebenspartnerschaftsregister S= Sterberegister	X			X	
0012	Eintragsnummer	z.B. „334“ für die 334. Beurkundung einer Geburt eines Jahres; bei Stilllegung des Eintrags z.B. 334-1 für die erneute Beurkundung zu dieser Eintragsnummer	X			X	
0013	Jahr des Eintrags	Bei Nacherfassung Jahr der ursprünglichen Beurkundung	X			X	
0014	Nummer der Folgebeurkundung	Beispiel: „3“ für die 3. Folgebeurkundung zu einem Haupteintrag		X			
0020	Anlass der Beurkundung	z.B. Geburt, Namensänderung, Vaterschaftsanerkennung, Wiederannahme des Geburtsnamens, Berichtigung.	X	X			
0030	Anlass eines Hinweises	z.B. Eheschließung des Kindes, Lebenspartnerschaft des Kindes, Kind des Kindes, Tod des Kindes, Wiederverheiratung, Ehe des Verstorbenen			X		

¹¹ Die Datenfelder unterliegen folgenden Beschränkungen:

- 1) = Datenfeld ist nicht Bestandteil des Personenstandseintrags und steht nur systemseitig als Funktion zur Verfügung.
- 2) = Datenfeld steht ab 1. November 2013 zur Verfügung.
- 3) = Datenfeld steht ausschließlich für die Nacherfassung von Alt- und Übergangsbeurkundungen zur Verfügung.
- 4) = Datenfeld steht ab [Einsetzen Datum des Inkrafttretens der 1. PStÄndV] zur Verfügung.
- 5) = Datenfeld steht nicht mehr für Eingaben zur Verfügung.

0040	Datum der Wirksamkeit	Wirksamkeit einer Folgebeurkundung		X			
0045	Datum der Stilllegung	Wirksamkeit einer Stilllegung des Personenstandseintrags					1)
0048	Sperrvermerk						1)
0049	Datum Sperrvermerk	Datum des Fristablaufs eines Sperrvermerks					1)
0050	Ort der Beurkundung		X	X			
0051	Datum der Beurkundung		X	X			
0052	Name der Urkundsperson		X	X			
0053	Funktionsbezeichnung	Unterscheidung nach männlichen oder weiblichen Standesbeamten	X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung <small>Textmarke nicht definiert</small>
	Geburtenregister						
	Angaben zur Geburt						
1040	Tag der Geburt		X	X		X	
1041	Stunde und Minute der Geburt		X	X			
1050	Ort der Geburt		X	X		X	
1051	Geburtsort, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			
1052	Geburtsort, Straße		X	X			
1053	Geburtsort, Hausnummer		X	X			2)
1055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
1057	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X		X	
1090	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt	X	X			
	Angaben zum Kind						
1101	Familienname / Geburtsname	Angabe des aktuellen Geburtsnamens des Kindes	X	X		X	
1102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
1105	Vornamen		X	X		X	
1106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
1119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht des Kindes			X		
1120	Geschlecht		X	X			
1130	Religion / Weltanschauung		X	X			

1180	Deutsche Staatsangehörigkeit	Nur Erwerb nach § 4 Abs. 3 StAG			X		
1199	Familiennamensführung nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität der Eltern	X				
	Angaben zu den Eltern						
	1.	Die Nummer dient der Zuordnung von Hinweisen und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Geburtsurkunde	X	X	X		4)
1200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Mutter“ oder „Vater“ angegeben werden; bei Folgebeurkundungen sind Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, als „Elternteil“ anzugeben. Beispiel: „1. Mutter“	X	X			4)
1201	Familiename		X	X		X	
1202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
1203	Geburtsname		X	X		X	
1204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
1205	Vornamen		X	X		X	
1206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
1230	Religion / Weltanschauung		X	X			
1240	Tag der Geburt				X		
1250	Ort der Geburt				X		
1255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
1257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X		
1270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1275	Registernummer	Beispiel: G 399/2010			X		
1280	Staatsangehörigkeit				X		
1299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener	X	X			

		Identität					
	2.	Die Nummer dient der Zuordnung von Hinweisen und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Geburtsurkunde	X	X	X		4)
1300	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Mutter“ oder „Vater“ - angegeben werden; bei Folgebeurkundungen sind Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, als „Elternteil“ anzugeben.. Beispiel: 2. Vater“	X	X			4)
1301	Familienname		X	X		X	
1302	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
1303	Geburtsname		X	X		X	
1304	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
1305	Vornamen		X	X		X	
1306	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
1330	Religion / Weltanschauung		X	X			
1340	Tag der Geburt				X		
1350	Ort der Geburt				X		
1355	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
1357	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X		
1370	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1371	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1375	Registernummer	Beispiel: G 1499/2009			X		
1380	Staatsangehörigkeit				X		
1399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			

	Eheschließung der Eltern						
1440	Tag der Eheschließung			X			
1450	Ort der Eheschließung			X			
1457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland		X			
1470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X			
1471	Behördenname	Ortsbezeichnung		X			
1475	Registernummer	Beispiel: E 67/2009		X			
	Ehe des Kindes						
1540	Tag der Eheschließung			X			
1550	Ort der Eheschließung			X			
1555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X		2)	
1557	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland		X			
1570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X			
1571	Behördenname	Ortsbezeichnung		X			
1575	Registernummer	Beispiel: E 288/2030		X			
1590	Art der Eheauflösung	Beispiel: Scheidung oder Tod		X		3)	
1591	Datum der Eheauflösung	Wirksamkeitsdatum oder Todestag		X		3)	
1592	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X		3)	
1593	Behördenname	Ortsbezeichnung		X		3)	
1595	Registernummer / Aktenzeichen			X		3)	
	Lebenspartnerschaft des Kindes						
1640	Tag der Begründung			X			
1650	Ort der Begründung			X			
1655	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X		2)	
1657	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland		X			
1670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X			
1671	Behördenname	Ortsbezeichnung		X			

1675	Registernummer	Beispiel: L 12/2009			X	
1690	Art der Auflösung der Lebenspartnerschaft	Beispiel: Aufhebung oder Tod			X	3)
1691	Datum der Auflösung	Wirksamkeitsdatum oder Todestag			X	3)
1692	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	3)
1693	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	3)
1695	Registernummer / Aktenzeichen				X	3)
	Kind des Kindes					
1701	Familienname	Angabe des aktuellen Geburtsnamens des Kindes			X	
1705	Vornamen				X	
1740	Tag der Geburt				X	
1750	Ort der Geburt				X	
1755	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X	2)
1757	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X	
1770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
1771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
1775	Registernummer	Beispiel: G 475/2031			X	
1790	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt			X	2)
	Testamentsverzeichnis					
1890	Testamentsverzeichnisnummer				X	5)
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Kindes					
1940	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag			X	
1942	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.			X	
1950	Sterbeort				X	
1955	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X	2)

1957	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland			X		
1960	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum			X		2)
1962	Festgestellter Todestag	Datum			X		2)
1963	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit			X		2)
1964	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
1965	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum			X		2)
1970	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
1971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1975	Registernummer / Aktenzeichen				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung <small>Textmarke nicht definiert</small>
	Eheregister						
	Angaben zur Ehe						
2040	Tag der Eheschließung	Ggf. Tag der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	X			X	
2050	Ort der Eheschließung	Ggf. Ort der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	X			X	
2051	Ort der Eheschließung, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			2)
2055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X				2)
2057	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland	X			X	
	Angaben zur Lebenspartnerschaft bei Umwandlung in eine Ehe						
2060	Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft	Tag der Begründung einer zu dieser Ehe umgewandelten Lebenspartnerschaft	X	X		X	4)
2070	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		4)
2071	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		4)
2075	Registernummer				X		4)
2078	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familienname ist Name des Ehegatten zu 1., zu 2. oder Doppelname			X		
	Angaben zu den Ehegatten						
	1.	Diese Elementbezeichnung dient der Zuordnung der weiteren Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Eheurkunde	X	X	X		4)

2100	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“ oder „Ehemann“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Ehepartner“ anzugeben, Beispiel: „1. Ehemann“	X	X			4)
2101	Familienname (vor Eheschließung)		X	X		X	
2102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2103	Geburtsname (vor Eheschließung)		X	X		X	
2104	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2105	Vornamen (vor Eheschließung)		X	X		X	
2106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
2111	Familienname in der Ehe		X	X		X	
2112	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2113	Geburtsname in der Ehe		X	X		X	
2114	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2115	Vornamen in der Ehe		X	X		X	2)
2116	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
2119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
2120	Geschlecht		X	X			2)
2130	Religion / Weltanschauung		X	X			
2140	Tag der Geburt		X	X		X	
2150	Ort der Geburt		X	X			
2155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
2157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
2170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		

2171	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2175	Registernummer				X		
2180	Staatsangehörigkeit				X		
	2.	Diese Elementbezeichnung dient der Zuordnung der weiteren Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Eheurkunde	X	X	X		4)
2200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“ oder „Ehemann“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Ehepartner“ anzugeben. Beispiel: „2. Ehefrau“	X	X			4)
2201	Familienname (vor Eheschließung)		X	X		X	
2202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2203	Geburtsname (vor Eheschließung)		X	X		X	
2204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2205	Vornamen (vor Eheschließung)		X	X		X	
2206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
2211	Familienname in der Ehe		X	X		X	
2212	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2213	Geburtsname in der Ehe		X	X		X	
2214	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2215	Vornamen in der Ehe		X	X		X	2)
2216	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
2219	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		

2220	Geschlecht		X	X				2)
2230	Religion / Weltanschauung		X	X				
2240	Tag der Geburt		X	X		X		
2250	Ort der Geburt		X	X				
2255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X				2)
2257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X				
2270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X			
2271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X			
2275	Registernummer				X			
2280	Staatsangehörigkeit				X			
	Auflösung der Ehe							
2390	Art der Eheauflösung	Beispiel: Scheidung, Aufhebung, Tod, Wiederverheiratung nach Todeserklärung		X				
2391	Datum der Eheauflösung	Wirksamkeitsdatum		X				
2392	Behörde	Funktionsbezeichnung			X			
2393	Behördenname	Ortsbezeichnung			X			
2395	Registernummer / Aktenzeichen				X			
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu1.							
2440	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		X				
2442	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		X				
2450	Sterbeort			X				
2455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X				2)
2457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X				
2460	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		X				
2462	Festgestellter Todestag	Datum		X				2)
2463	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		X				2)

2464	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
2465	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		X			
2470	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
2471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2475	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 2.						
2540	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		X			
2542	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		X			
2550	Sterbeort			X			
2555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X			2)
2557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
2560	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		X			
2562	Festgestellter Todestag	Datum		X			2)
2563	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		X			2)
2564	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
2565	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		X			
2570	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
2571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2575	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Neue Ehe zu 1.						
2640	Tag der Eheschließung				X		
2650	Ort der Eheschließung				X		
2657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
2670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		

2671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2675	Registernummer				X		
	Neue Ehe zu 2.						
2740	Tag der Eheschließung				X		
2750	Ort der Eheschließung				X		
2757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
2770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2775	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 1.						
2840	Tag der Begründung				X		
2850	Ort der Begründung				X		
2857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		
2870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2871	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2875	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 2.						
2940	Tag der Begründung				X		
2950	Ort der Begründung				X		
2957	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		
2970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2975	Registernummer				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung <small>Textmarke nicht definiert</small>
	Lebenspartnerschaftsregister						
	Angaben zur Lebenspartnerschaft						
3040	Tag der Begründung		X			X	
3050	Ort der Begründung		X			X	
3051	Ort der Begründung, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			2)
3055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X				2)
3057	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland	X			X	
3070	Behörde der Begründung	Angabe einer vom Standesamt abweichenden Begründungsbehörde	X				
3078	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familienname ist Name des Lebenspartners zu 1., zu 2. oder Doppelname			X		
	Angaben zu den Lebenspartnern						
	1.	Diese Elementbezeichnung dient der Zuordnung der weiteren Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Lebenspartnerschaftsurkunde	X	X	X		4)
3100	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Lebenspartner“ anzugeben. Beispiel: „1. Lebenspartner“	X	X			4)
3101	Familienname (vor Begründung)		X	X		X	
3102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			

3103	Geburtsname (vor Begründung)		X	X		X	
3104	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3105	Vornamen (vor Begründung)		X	X		X	
3106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
3111	Familienname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3112	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3113	Geburtsname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3114	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3115	Vornamen in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	2)
3116	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
3119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
3120	Geschlecht		X	X			2)
3130	Religion / Weltanschauung		X	X			
3140	Tag der Geburt		X	X		X	
3150	Ort der Geburt		X	X			
3155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
3157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
3170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3171	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3175	Registernummer				X		
3180	Staatsangehörigkeit				X		

	2.	Diese Elementbezeichnung dient der Zuordnung der weiteren Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Lebenspartnerschaftsurkunde	X	X	X		4)
3200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Lebenspartner“ anzugeben. Beispiel: „2. Lebenspartner“	X	X			4)
3201	Familienname (vor Begründung)		X	X		X	
3202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3203	Geburtsname (vor Begründung)		X	X		X	
3204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3205	Vornamen (vor Begründung)		X	X		X	
3206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
3211	Familienname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3212	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3213	Geburtsname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3214	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3215	Vornamen in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	2)
3216	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
3219	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
3220	Geschlecht		X	X			2)
3230	Religion / Weltanschauung		X	X			
3240	Tag der Geburt		X	X		X	

3250	Ort der Geburt		X	X			
3255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
3257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
3270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3275	Registernummer				X		
3280	Staatsangehörigkeit				X		
	Auflösung oder Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe						
3390	Art der Auflösung	Beispiel: Aufhebung, Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit, Umwandlung in Ehe		X			
3391	Datum der Auflösung	Wirksamkeitsdatum		X			
3392	Behörde	Funktionsbezeichnung			X		
3393	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3395	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 1.						
3440	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		X			
3442	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		X			
3450	Sterbeort			X			
3455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X			2)
3457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
3460	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		X			
3462	Festgestellter Todestag	Datum		X			2)
3463	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		X			2)
3464	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
3465	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		X			

3470	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
3471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3475	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 2.						
3540	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		X			
3542	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		X			
3550	Sterbeort			X			
3555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X			2)
3557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
3560	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		X			
3562	Festgestellter Todestag	Datum		X			2)
3563	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		X			2)
3564	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
3565	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		X			
3570	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
3571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3575	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Neue Ehe zu 1.						
3640	Tag der Eheschließung				X		
3650	Ort der Eheschließung				X		
3657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
3670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3675	Registernummer				X		

	Neue Ehe zu 2.						
3740	Tag der Eheschließung			X			
3750	Ort der Eheschließung			X			
3757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland		X			
3770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X			
3771	Behördenname	Ortsbezeichnung		X			
3775	Registernummer			X			
	Neue Lebenspartnerschaft zu 1.						
3840	Tag der Begründung			X			
3850	Ort der Begründung			X			
3857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland		X			
3870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X			
3871	Behördenname	Ortsbezeichnung		X			
3875	Registernummer			X			
	Neue Lebenspartnerschaft zu 2.						
3940	Tag der Begründung			X			
3950	Ort der Begründung			X			
3857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland		X			
3970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X			
3971	Behördenname	Ortsbezeichnung		X			
3975	Registernummer			X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung <small>Textmarke nicht definiert</small>
	Sterberegister						
	Angaben zum Sterbefall						
4140	Todestag	Datum	X	X		X	
4141	Todeszeit	Uhrzeit	X	X			
4142	Sterbezeitraum (Datumsangaben)	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.	X	X		X	
4143	Sterbezeitraum (Uhrzeitangaben)	Zeitraum umfasst die Uhrzeit am letzten Tag lebend und Uhrzeit am Tag, an dem die Person mit Sicherheit tot war.	X	X			
4144	Todeszeit (nicht exakt)	Nur in Ergänzung zu Feld 4141, wenn Uhrzeit des Todes nur ungefähr (gegen... Uhr) feststeht	X	X			2)
4150	Sterbeort	Bei unbekanntem Sterbeort auch Auffindungsort	X	X		X	
4151	Sterbeort, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			
4152	Sterbeort, Straße		X	X			
4153	Sterbeort, Hausnummer		X	X			
4155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
4157	Sterbeort, Staat	Nur bei Sterbefall im Ausland	X	X		X	
4199	Tot aufgefunden	Nur bei Nacherfassung	X	X			
	Angaben zur verstorbenen Person						
4201	Familienname		X	X		X	

4202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
4203	Geburtsname		X	X		X	
4204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
4205	Vornamen		X	X		X	
4206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
4220	Geschlecht		X	X			2)
4230	Religion / Weltanschauung		X	X			
4240	Tag der Geburt		X	X		X	
4250	Ort der Geburt		X	X			
4255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
4257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
4270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung				X	
4271	Behördenname	Ortsbezeichnung				X	
4275	Registernummer					X	
4290	Anschrift, Straße		X	X			
4291	Anschrift, Hausnummer		X	X			
4293	Anschrift, Ort		X	X			
4294	Anschrift, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			
4297	Anschrift, Staat	Nur bei Wohnort im Ausland	X	X			
4299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
	Familienstand der verstorbenen Person						
4300	Familienstand		X	X			
4300 A	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“, „Ehemann“, „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Ehepart-	X	X			4)

		ner“ oder „Lebenspartner“ anzugeben. Beispiel: „Lebenspartnerin“					
4301	Familienname des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X			
4302	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
4303	Geburtsname des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X			
4304	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
4305	Vornamen des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X			
4306	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
4399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
	Ehe der verstorbenen Person						
4450	Tag der Eheschließung				X		
4450	Ort der Eheschließung				X		
4455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
4457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
4470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
4471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4475	Registernummer				X		
4477	Führungsort Heiratseintrag	Bei Eheschließung bis zum 31.12.2008 (§ 15a PStG a.F.)			X		
	Lebenspartnerschaft der verstorbenen Person						
4540	Tag der Begründung				X		
4550	Ort der Begründung				X		
4555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
4557	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		

4570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
4571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4575	Registernummer				X		
	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit der verstorbenen Person						
4660	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum			X		
4662	Festgestellter Todestag	Datum			X		
4663	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit			X		
4664	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
4665	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum			X		
4670	Behörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
4671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4675	Registernummer / Aktenzeichen				X		

Eheregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Ort, Tag der Eheschließung

Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft¹

1. (Ehemann, Ehefrau, Ehepartner)

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familienname in der Ehe

Geburtsname in der Ehe

Vorname(n) in der Ehe

2. (Ehefrau, Ehemann, Ehepartner)

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familienname in der Ehe

Geburtsname in der Ehe

Vorname(n) in der Ehe

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

¹ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

Hinweise

Registernummer

Zu 1.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Zu 2.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Zu 1. und 2.

Namensbestimmung

Lebenspartnerschaftseintrag

Folgebeurkundung

Eheregister

Standesamt, Nummer

Registernummer²

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten³

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

² Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

³ Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Lebenspartnerschaftsregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Ort, Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft

1. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)

Familienname vor der Begründung

Geburtsname vor der Begründung

Vorname(n) vor der Begründung

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familienname in der Lebenspartnerschaft

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft

2. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)

Familienname vor der Begründung

Geburtsname vor der Begründung

Vorname(n) vor der Begründung

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familienname in der Lebenspartnerschaft

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Zu 1.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Zu 2.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Namensbestimmung

Folgebeurkundung

Lebenspartnerschaftsregister

Standesamt, Nummer

Registernummer¹

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten²

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

¹ Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

² Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Geburtenregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Tag, Uhrzeit der Geburt

Ort der Geburt

Kind

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Religion

1. (Mutter)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Religion

2. (Vater)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Religion

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Zu 1. und 2.

Ort, Tag der Eheschließung

Eheeintrag

Zu 1.

Ort, Tag der Geburt

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Zu 2.

Ort, Tag der Geburt

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Kind

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung.

Folgebeurkundung

Geburtenregister

Standesamt, Nummer

Registernummer¹

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten²

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

¹ Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

² Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Sterberegister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Tag, Uhrzeit des Todes

Ort des Todes

Verstorbene Person

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Letzter Wohnsitz

Religion

Familienstand

(Ehemann, Ehefrau, Ehepartner, Lebenspartner, Lebenspartnerin)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Verstorbene Person

Geburtseintrag

Ort, Tag der Eheschließung¹

Eheeintrag¹

Führungsort Heiratseintrag

Folgebeurkundung:

Sterberegister

Standesamt, Nummer

Registernummer²

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten³

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

¹ Bei Begründung einer Lebenspartnerschaft ist der Leittext an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

² Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

³ Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Eheurkunde

Standesamt

Registernummer

Ort, Tag der Eheschließung

1. (Ehemann, Ehefrau, Ehepartner)¹

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Ort, Tag der Geburt

Religion²

Familienname in der Ehe³

Geburtsname in der Ehe³

Vorname(n) in der Ehe³

2. (Ehefrau, Ehemann, Ehepartner)¹

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familienname in der Ehe³

Geburtsname in der Ehe³

Vorname(n) in der Ehe³

Weitere Angaben aus dem Register²

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburtseintrag Zu 1.

Zu 2.

¹ Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Eheregister.

² Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

³ Nach Auflösung der Ehe werden die Wörter „in der Ehe“ durch die Wörter „nach Eheauflösung“ ersetzt.

Lebenspartnerschaftsurkunde

Standesamt

Registernummer

Ort, Tag der Begründung

1. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)¹

Familienname vor der Lebenspartnerschaft

Geburtsname vor der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) vor der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Geburt

Religion²

Familienname in der Lebenspartnerschaft³

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft³

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft³

2. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)¹

Familienname vor der Lebenspartnerschaft

Geburtsname vor der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) vor der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Geburt

Religion²

Familienname in der Lebenspartnerschaft³

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft³

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft³

Weitere Angaben aus dem Register²

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburtseintrag Zu 1.

Zu 2.

¹ Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Lebenspartnerschaftsregister.

² Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

³ Leittext wird bei Auflösung der Lebenspartnerschaft entsprechend angepasst.

Geburtsurkunde

Standesamt

Registernummer

Ort, Tag der Geburt

Kind

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Religion¹

1. (Mutter, Elternteil)

Familiennamen

Geburtsname

Vorname(n)

Religion¹

2. (Vater, Elternteil)

Familiennamen

Geburtsname

Vorname(n)

Religion¹

Weitere Angaben aus dem Register¹

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

¹ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

Sterbeurkunde

Standesamt

Registernummer

Tag, Uhrzeit des Todes

Ort des Todes

Verstorbene Person

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Letzter Wohnsitz

Ort, Tag der Geburt

Religion¹

Familienstand

(Ehemann, Ehefrau, Ehepartner, Lebenspartner, Lebenspartnerin)²

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Ort, Tag

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Siegel

¹⁾ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

²⁾ Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Sterberegister.

Niederschrift über die Eheschließung

Standesamt

Ort, Tag

Vor dem unterzeichnenden Standesbeamten erschienen heute zur Eheschließung
(bei bestehender Lebenspartnerschaft, begründet am ..., Standesamt ..., Reg.Nr. L.../..) ¹

1.

Vorname(n)

Familienname

Geburtsname

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt, Registernummer

ausgewiesen durch

und **2.**

Vorname(n)

Familienname

Geburtsname

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt, Registernummer

ausgewiesen durch

Als Zeugen waren anwesend: ¹

¹ Abschnitt/Klammerinhalt erscheint nur, wenn der Beurkundungssachverhalt es verlangt. Die Angaben sind entsprechend zu streichen oder zu ergänzen.

Weiterhin erschien als Dolmetscher für dieSprache:¹

Er wurde über die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt belehrt. Er erklärte - unter Berufung auf seinen allgemein geleisteten Eid -, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.¹

Der Standesbeamte fragte die Eheschließenden, ob sich seit der Anmeldung ihrer Eheschließung Änderungen ergeben haben, die ihre tatsächlichen Verhältnisse der Ehevoraussetzungen betreffen. Auf die Frage des Standesbeamten erklärten die Eheschließenden, dass keine entsprechenden Änderungen eingetreten sind.

Sodann fragte der Standesbeamte die Eheschließenden einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Die Eheschließenden bejahten diese Frage.

Der Standesbeamte sprach aus, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Zur Namensführung in der Ehe gaben die Ehegatten keine/folgende¹ Erklärung ab:

Dadurch ergibt sich folgende Namensführung in der Ehe:

1. (Ehemann / Ehefrau / Ehepartner)¹

Familienname

Vorname(n)

Geburtsname

2. (Ehefrau / Ehemann / Ehepartner)¹

Familienname

Vorname(n)

Geburtsname

Vorgelesen [in deutscher und Sprache]¹ genehmigt und unterschrieben

Siegel

Urkundsperson

14. Anlage 13 wird Anlage 11 und wie folgt gefasst:

Anlage 11 (zu § 31 Absatz 2)

Bescheinigung

nach § 31 Absatz 2 der Personenstandsverordnung (PStV)

Standesamt

Kind

vorgesehener Familienname

vorgesehene(r) Vorname(n)

Geschlecht

Geburtsstag

(§ 31 Absatz 2 PStV)

Geburtsort

Mutter

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Religion

Vater

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Religion

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 278) (Eheöffnungsgesetz) ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht neben der Zulassung der gleichgeschlechtlichen Ehe auch eine Umwandlung bestehender Lebenspartnerschaften in eine Ehe vor und schließt die Begründung neuer Lebenspartnerschaften aus. Die Regelungen des Gesetzes haben damit erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden personenstandsrechtlichen Vorschriften, die darauf ausgerichtet sind, dass eine Ehe nur von zwei Personen verschiedenen Geschlechts eingegangen werden kann und Personen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft begründen können. Der Anpassungsbedarf in der Personenstandsverordnung betrifft neben redaktionellen Klarstellungen vor allem Änderungen des elektronischen Beurkundungsverfahrens, der Regelungen zum behördlichen Datenaustauschverfahren der Standesämter sowie der Neugestaltung der Formulare für die Erstellung von Auszügen aus den Personenstandsregistern und Personenstandsurkunden.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Änderung bei der Regelung zur Abgrenzung von Tot- und Fehlgeburten und zur Digitalisierung der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die bisher in den Personenstandsregistern und -urkunden geschlechtsspezifisch verwendeten feststehenden Leittexte („Vater“ und „Mutter“ oder „Ehemann“ und „Ehefrau“) führten bereits in der Vergangenheit in Einzelfällen zu unzutreffenden und irreführenden Beurkundungen, weil das Familienrecht verschiedene Konstellationen zulässt, die mit dem vorhandenen Beurkundungsverfahren nicht mehr umzusetzen sind (u.a. gleichgeschlechtliche Ehen durch den Geschlechtswechsel eines Ehegatten, Adoption eines Kindes durch die Lebenspartnerin der Mutter, Anerkennung ausländischer Entscheidungen für den deutschen Rechtsbereich zu Registereintragungen gleichgeschlechtlicher Eltern). Dieses Problem wirkt sich durch die ab 1. Oktober 2017 in Kraft getretene Einführung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts durch das Eheöffnungsgesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) nunmehr auf eine Vielzahl von Fällen aus.

Die jetzt in § 42 des Entwurfs vorgesehene Lösung sieht vor, die Elementbezeichnungen einerseits neutral zu gestalten, andererseits eine Entkoppelung von den zu verwendenden familienrechtlichen Bezeichnungen der Betroffenen vorzunehmen. Dies wird durch eine Elementbezeichnung erreicht, der den beteiligten Personen (Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern) lediglich eine feststehende Nummer zuordnet, auf die in Hinweisen und Folgebeurkundungen im Personenstandsregister referenziert wird. Zu jeder feststehenden Nummerierung wird sodann die individuelle familienrechtliche Bezeichnung des jeweiligen Betroffenen in einem Datenfeld im Personenstandsregister hinzugespeichert. Dadurch ist es möglich, sowohl die bisherigen Leittexte als familienrechtliche Bezeichnung weiter zu führen als auch abweichende Bezeichnungen, z.B. „Ehemann“ und „Ehemann“ bei gleichgeschlechtlicher Ehe, darzustellen. Das Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung hat keine registersteuernde Funktion und kann deshalb der tatsächlichen Lebenssituation der betroffenen Person jeweils variabel angepasst werden. Dadurch ist es u.a. bei einem Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit unproblematisch möglich, die korrekte neue familienrechtliche Bezeichnung zu beurkunden, ohne dass es - wie bisher - zu einer irregulä-

ren Datenverknüpfung kommt, weil beide Ehegatten die gleiche Bezeichnung führen. Perspektivisch lässt es das Verfahren im Übrigen zu, dass zukünftig auch bisher im Familienrecht nicht verwendete Bezeichnungen relativ problemlos implementiert werden können.

Die Modifizierungen des Beurkundungsverfahrens bedingen Änderungen der in den Personenstandsregistern zu verwendenden Datenfelder (Anlage 1 zur PStV). Da die bisher im Register verwendete Datenstruktur feststehend ist und ohne Datenmigration aller elektronisch erfassten Personenstandseinträge in Deutschland nur durch zusätzliche (Hilfs-)Datenfelder hätte verändert werden können, verbleibt es für die bisherigen Registereinträge bei den bisher verwendeten Leittexten. Das neue System einer variabel einzutragenden familienrechtlichen Bezeichnung lässt es jedoch zu, die vorhandenen Einträge zu berichtigen und den Zusammenhang von vorhandenen und fortzuführenden Beurkundungen plausibel darzustellen. Darauf aufbauend sind auch die Formulare für die Registerausdrucke (Anlagen 2 bis 5 zur PStV), die Personenstandsurkunden (Anlagen 6 bis 9 zur PStV) und die Niederschrift über die Eheschließung (Anlage 10 zur PStV) anzupassen.

III. Alternativen

Andere Lösungen zur Anpassung der Leittexte in den Personenstandsregistern und Personenstandsurkunden waren nicht überzeugend:

Eine automatisierte Zuordnung der richtigen Leittexte für gleichgeschlechtliche Ehegatten oder Eltern wäre nur mit einem erheblichen Programmieraufwand zu realisieren gewesen, weil für eine geschlechtsabhängige Programmierung mehrere Zirkelbezüge zu programmieren gewesen wären, die u.a. einen Geschlechtswechsel oder einen fehlenden Geschlechtseintrag von transsexuellen Personen oder Personen mit Variationen der Geschlechtszugehörigkeit zu berücksichtigen hätten. Diese Programmierungen hätten wiederum von allen korrespondierenden Personenstandsregistern und Datenaustauschverfahren nachvollzogen werden müssen, so dass diese Lösung bei einer Fortführungsdauer der Personenstandsregister von bis zu 110 Jahren auf lange Sicht nicht fehlerfrei funktioniert hätte.

Als Lösungsmöglichkeit wurde auch erwogen, die in den Personenstandsregistern vorhandenen Leittexte zu neutralisieren und statt „Vater“ und „Mutter“ die Leittexte „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“ sowie statt „Ehemann“ und „Ehefrau“ die Leittexte „Ehegatte 1“ und „Ehegatte 2“ zu verwenden. Dies hätte allerdings dazu geführt, dass die bereits bisher beurkundeten Personenstandsfälle wegen der Unveränderbarkeit der Beurkundungen (§ 9 Absatz 1 der Verordnung) nach wie vor die bisher verwendeten Leittexte (im Eheregister „Ehemann“ und „Ehefrau“) enthalten, gleichwohl aber bei zukünftig anzubringenden Hinweisen und Folgebeurkundungen im Registerausdruck die neuen Leittexte dargestellt werden würden. In diesem Fall wäre es für den Benutzer unklar gewesen, ob mit dem neuen Leittext „Ehegatte 1“ in einem Hinweis der Ehemann oder die Ehefrau gemeint ist.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz zum Erlass der Verordnung durch das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates folgt aus § 73 des Personenstandsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf vereinheitlicht die bei den Standesämtern der Kommunen etablierten Verfahren zur Beurkundung des Personenstands, insbesondere im Hinblick auf die Einführung der Ehe für Personen des gleichen Geschlechts.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht in den Geburtskliniken ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die in der Verordnung geänderte Abgrenzung zwischen Tot- und Fehlgeburt (Artikel 1 Nummer 7 des Entwurfs). In den deutschen Geburtskliniken muss dadurch in rd. 10 % der jährlich 3000 Totgeburten, also mithin in rd. 300 Fällen pro Jahr eine zusätzliche Anzeige der Geburt an das Standesamt erfolgen. Der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand beträgt rd. 150 Stunden.

Bei den Gemeinden entsteht für die Anpassung der in den Standesämtern eingesetzten Softwareprodukte eine Erhöhung der jährlichen Wartungs- und Pflegekosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der in den Standesämtern eingesetzten Fach- und Registerverfahren für die elektronische Personenstandsbeurkundung die im Hinblick auf die mit dieser Ordnungsänderung verbundenen Anpassungen des Fach- und Registerverfahrens nicht beziffert werden kann. Insgesamt wird sich die Erhöhung der Pflegekosten einschließlich allgemeiner Preissteigerungen für alle seit 2017 erforderlichen Anpassungen im Personenstandsrecht, u.a. für die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe und einer positiven Geschlechtsbezeichnung für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, auf rd. 3 % belaufen.

Die Digitalisierung der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen beim Standesamt I in Berlin (Artikel 1 Nummer 8 des Entwurfs) erfordert keinen Mehraufwand in der Bearbeitung, weil die Erweiterung der bestehenden Datenfelder im elektronischen Suchverzeichnis ohnehin für die zu fertigenden elektronischen Mitteilungen eingegeben werden müssen. Im jetzigen Zustand des Fachverfahrens stehen diese zusätzlichen Daten nach Absenden der Mitteilung für weitere Zwecke (wie das Ausstellen einer Bescheinigung aus dem Datenbestand) nicht mehr zur Verfügung. Das Scannen eines Beschlusses soll nur bei Vorliegen eines konkreten Anlasses (wie z.B. bei einer Urkundenanforderung) erfolgen. Eine systematische Erfassung ist derzeit nicht geplant. Für die Änderung des Fachverfahrens hinsichtlich der Erweiterung der Datenfelder entstehen einmalige Kosten, die mit 7.500 € anzusetzen sind. Für die Änderung des Fachverfahrens hinsichtlich der Generierung einer Bescheinigung aus dem Datenbestand und Einbettung des Scans ist vom gleichen Betrag ausgehen. Somit würde die Änderung des Fachverfahrens insgesamt ca. 15.000 € kosten.

Die Vorgaben zur Berichtigung von unzutreffenden familienrechtlichen Bezeichnungen (Artikel 1 Nummer 9 des Entwurfs) und zur Beurkundung des Geschlechts der Eltern eines Kindes im Geburtenregister sowie des Ehegatten oder Lebenspartners eines Verstorbenen im Sterberegister sind dem Personenstandsgesetz zuzuordnen und im Entwurf

eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts dokumentiert.

Für die Kommunen (Standesämter) werden durch den Entwurf drei Vorgaben erweitert und eine Vorgabe vereinfacht. Die Erweiterungen betreffen die Eintragung der familienrechtlichen Bezeichnung des jeweiligen Betroffenen im Personenstandsregister (Artikel 1 Nummer 9 des Entwurfs), die zusätzliche Beurkundung von rd. 300 Totgeburten in den Standesämtern (Artikel 1 Nummer 7 des Entwurfs) und die Digitalisierung der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen beim Standesamt I in Berlin (Artikel 1 Nummer 8 des Entwurfs). Die Mitteilungspflicht des Standesamts an andere Behörden über die Begründung einer Lebenspartnerschaft entsteht zukünftig nur noch bei der Nachbeurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft, weil die Begründung neuer Lebenspartnerschaften im Inland seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr möglich ist. Andererseits ist zu erwarten, dass die Zahl der Mitteilungen des Standesamts über Eheschließungen aufgrund der Einführung der Ehe für Personen des gleichen Geschlechts entsprechend ansteigen wird. Im Ergebnis ist deshalb nicht von einem Mehraufwand auszugehen.

Insgesamt kommt es einerseits zu einer Mehrbelastung von rd. 1,579 Millionen Euro und andererseits zu Einsparungen von rd. 0,022 Millionen Euro pro Jahr. Saldiert ist somit eine Erhöhung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von rd. 1,557 Millionen Euro pro Jahr zu erwarten. Einzelheiten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Für die Ermittlung des darin der Verwaltung entstehenden Erfüllungsaufwands wurden die Lohnkosten für den mittleren und gehobenen Dienst in der Kommunalverwaltung (Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: 2017) zugrunde gelegt.

Tabelle zum Erfüllungsaufwand

Normadressat: Verwaltung

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit in Min.	Lohnsatz in €/h	Zusatzkosten in €	Belastung in €	Entlastung in €	Entlastung/Belastung
1	Artikel 1 Nummer 7 (§ 31 PStV)	erweitert	Beurkundung von Totgeburten ab 24. Schwangerschaftswoche	300	30	42,30		6.345		+ 6.345
2	Artikel 1 Nummer 8 (§ 41 PStV)	erweitert	Digitalisierung der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen (bei gleichzeitigem Wegfall der Eingabe in die Suchdatei)	1200	5	31,50		3.150	3.150	0
3	Artikel 1 Nummer 9 (§ 42 PStV)	erweitert	Beurkundung des Personenstands mit individueller familienrechtlicher Bezeichnung der Betroffenen	2.200.000	1	42,30		1.551.000		+ 1.551000

4	Artikel 1 Nummer 13 (§ 59 Absatz 1, PStV)	vereinfacht	Wegfall der Mitteilung des Standesamts an andere Behörden über Begründung von Lebenspartnerschaften in Deutschland ist aufwandsneutral, da Mitteilungen über (gleichgeschlechtliche) Eheschließungen in gleichem Umfang steigen.	7.000	5	31,50		18.375	18.375	0
Σ			Insgesamt					1.578.870	21.525	+ 1.557.345

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Gleichstellungspolitische Belange wurden berücksichtigt. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Frauen, Männer und Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine Evaluierung ist nicht erforderlich, weil sich die Regelungen der Verordnung im Wesentlichen darauf beschränken, die technischen Bedingungen für die Umsetzung von familienrechtlichen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), zu schaffen. Eine Evaluierung könnte deshalb unabhängig vom Ergebnis keine Auswirkungen auf die gesetzlich vorgegebene Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe, sondern allenfalls auf die methodische Umsetzung der Beurkundung in den Standesämtern haben. Die entsprechenden technischen Vorgaben in der Personenstandsverordnung unterliegen darüber hinaus bereits durch die zuständigen Gremien der XÖV-Verfahren in der Innenverwaltung einer permanenten Kontrolle und eingehenden Überprüfung durch alle beteiligten Kreise. Wird dabei ein Änderungsbedarf festgestellt, wird dieser stets - gegebenenfalls nach Anpassung der Personenstandsverordnung - in den zukünftigen Versionen der elektronischen Fach- und Registerverfahren umgesetzt. Eine hiervon unabhängige Evaluierung der Vorschriften der Personenstandsverordnung würde insoweit keinen Mehrwert an Erkenntnissen bringen.

B. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Der in § 10 Absatz 1 Satz 3 bisher enthaltene Verweis auf die Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes ist zu streichen, da die novellierte Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017, BGBl. I S 2097), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat, keine entsprechende Anlage mehr enthält.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Durch die Änderung wird der Regelungstext an die Begriffsbestimmung der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) angepasst. Danach umfasst der Begriff „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Auf den in der geänderten Vorschrift bisher verwendeten Begriff „Erfassung“ kann deshalb verzichtet werden.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Die dem Haupteintrag anzufügende Folgenummer „0“ dient der elektronischen Identifizierung und Abgrenzung von Haupteintrag und den dazu gespeicherten Folgebeurkundungen. Die bisher in § 16 Absatz 3 Satz 3 PStV enthaltene Regelung, dass der erste Haupteintrag eines Jahres die Eintragsnummer „1“ erhält, ist nicht erforderlich, da sich dies bereits aus § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes ergibt.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Die Regelung stellt klar, dass die fortlaufende Nummer der Folgebeurkundung nicht mehr gesondert aufgeführt, sondern der Registernummer als Folgenummer angefügt wird.

Zu Nummer 6 (§ 30)

Die Vorschrift stellt klar, dass für die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe die verfahrensmäßigen Regelungen der Anmeldung und Durchführung der Eheschließung in den §§ 28 und 29 PStV entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt nach Satz 2 der Vorschrift auch für die Verwendung des Formulars über die Niederschrift, so dass es für die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe keines gesonderten Formulars bedarf.

Zu Nummer 7 (§ 31)

Es sind Fälle bekannt geworden, bei denen die Schwangerschaft deutlich länger als 24 Wochen andauerte, das Kind dann jedoch mit einem Gewicht von unter 500 Gramm tot geboren worden ist und somit als Fehlgeburt galt. Da die Regelungen im Mutterschutzgesetz bei der Unterscheidung von Tot- und Fehlgeburten an die Regelungen in der Perso-

nenstandsverordnung anknüpfen, haben in diesen Fällen die betroffenen Frauen keinen Anspruch auf Mutterschutz. Mit der Ausdehnung der Regelung, die Abgrenzung zwischen Tot- und Fehlgeburt nicht allein vom Gewicht der Leibesfrucht sondern auch von der Dauer der Schwangerschaft abhängig zu machen, erfolgt zum einen eine Angleichung an das in anderen europäischen Ländern geltende Recht. Zum anderen können Frauen nach einer Schwangerschaftsdauer, nach der im Regelfall ein lebensfähiges Kind geboren wird, die Regelungen des Mutterschutzes auch dann in Anspruch nehmen, wenn das Kind nicht lebend geboren wird.

Zu Nummer 8 (§ 41)

Während die elektronische Registerführung im Standesamt rechtlich abgesichert ist und die Anzahl elektronisch geführter Einträge täglich zunimmt, muss die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen nach bisherigem Recht immer noch in Papierform erfolgen. Das derzeitige Verfahren, das das Standesamt I in Berlin dazu verpflichtet, den Berechtigten nur beglaubigte Abschriften der Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung zu erteilen, ist aus mehreren Gründen dringend reformbedürftig. Zum einen befinden sich Teile der (Papier-)Sammlung in einem bedenklichen Zustand und sollten in eine elektronische Form überführt werden können, um künftigen Datenverlust nach Möglichkeit zu vermeiden. Zum anderen ist eine Sammlung, die zwingend und ausschließlich in Papierform vorzuhalten ist, nicht mehr zeitgemäß und steht einer effizienten Aufgabenerfüllung durch das Standesamt I in Berlin entgegen. Es erscheint nicht zweckdienlich, wenn geltende bundesrechtliche Regelungen eine Digitalisierung von Sammlungen und Verwaltungsprozessen verhindern. Die Neufassung von § 41 PStV soll hier Abhilfe schaffen und künftig sowohl ein ersetzendes Scannen der Beschlüsse ermöglichen, als auch (zusätzlich) das Einpflegen der zum Auffinden erforderlichen Grunddaten der Beschlüsse im elektronischen Suchverzeichnis rechtlich absichern.

Nach Absatz 3 wird es ermöglicht, den Betroffenen eine Bescheinigung mit den wesentlichen Angaben eines Beschlusses zu erteilen. Dies dient sowohl einer besseren Handhabbarkeit auf Seiten der Betroffenen als auch einer Effizienzsteigerung beim Standesamt I in Berlin. Nur wenn in Ausnahmefällen weitere Daten benötigt werden, kann und soll auch eine beglaubigte Abschrift der gescannten Ausfertigung des Beschlusses erteilt werden.

Durch Absatz 4 wird klargestellt, dass das Verfahren auch auf das bis zum 31. Dezember 2008 geführte Buch für Todeserklärungen anzuwenden ist; eine derartige Regelung fehlte bisher.

Zu Nummer 9 (§ 42)

Die Vorschrift reagiert auf die ab 1. Oktober 2017 in Kraft getretene Einführung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts durch das Eheöffnungsgesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) und orientiert sich in ihrem Lösungsansatz an der in § 1 des Gesetzes geregelten Legaldefinition, nach der Personenstand im Sinne des Gesetzes die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person ist. Durch die Einführung variabel verwendbarer familienrechtlicher Bezeichnungen in den Personenstandsregistern und -urkunden wird das Problem feststehender und unveränderbarer Elementbezeichnungen, die insbesondere Ehegatten des gleichen Geschlechts einem unzutreffenden Leittext zuordnete, gelöst.

Zu Absatz 1

Da die bisher in den Personenstandsregistern und -urkunden geschlechtsspezifisch verwendeten feststehenden Leittexte („Vater“ und „Mutter“ oder „Ehemann“ und „Ehefrau“) in der Vergangenheit in Einzelfällen zu unzutreffenden und irreführenden Beurkundungen führten, sieht § 42 des Entwurfs nunmehr vor, die Leittexte einerseits neutral zu gestalten, andererseits durch eine variabel zu verwendende familienrechtliche Bezeichnung der Be-

troffenen eine Entkoppelung von starren Leittexten vorzunehmen. Dies wird durch eine feststehende Nummernzuordnung zu den beteiligten Personenpaaren (Eltern, Ehegatten und Lebenspartner) erreicht, auf die in Hinweisen und Folgebeurkundungen referenziert wird. Zu jeder feststehenden Nummerierung wird sodann die individuelle familienrechtliche Bezeichnung des jeweiligen Betroffenen im Personenstandsregister hinzugespeichert. Dadurch ist es möglich, sowohl die bisherigen Leittexte weiter zu führen als auch abweichende Bezeichnungen, z.B. „Ehemann“ und „Ehemann“ bei gleichgeschlechtlicher Ehe, darzustellen. Das Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung hat keine registersteuernde Funktion und kann deshalb der tatsächlichen Lebenssituation der betroffenen Person jeweils variabel angepasst werden. Dieses Verfahren gestattet es auch, u.a. bei einem Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit die korrekte neue familienrechtliche Bezeichnung zu beurkunden, ohne dass es - wie bisher - zu einer irregulären Datenverknüpfung kommt, weil beide Ehegatten die gleiche Bezeichnung führen. Perspektivisch lässt es das Verfahren im Übrigen zu, dass zukünftig auch bisher im Familienrecht nicht verwendete Bezeichnungen relativ problemlos implementiert werden können.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass die Person, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB) im Geburtseintrag des Kindes mit der feststehenden Elementbezeichnung „1.“ nummeriert und als „Mutter“ bezeichnet wird. Diese Vorgabe ist erforderlich, weil im Familien- und Leistungsrecht an die Mutterschaft bestimmte Rechte und Ansprüche geknüpft sind. Die Mutterschaft im Sinne von § 1591 BGB kann zukünftig eindeutig an der Position („1.“) bei der Erstbeurkundung im Geburtseintrag des Kindes festgestellt werden. Die Person, deren Vaterschaft zu dem Kind nach § 1592 BGB besteht, wird bei der Erstbeurkundung im Geburtseintrag des Kindes mit der feststehenden Elementbezeichnung „2.“ nummeriert und als „Vater“ bezeichnet.

Für Elternteile, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind, ergibt sich aufgrund des Abstammungsrechts eine differenzierte Anwendung bei der Erstbeurkundung der Geburt eines Kindes. Soweit eine Person das Kind geboren hat, ist sie ebenfalls als „Mutter“ bei der Erstbeurkundung der Geburt zu bezeichnen. Demgegenüber kommt eine Eintragung mit der familienrechtlichen Bezeichnung „Vater“ für diesen Personenkreis nur nach rechtskräftiger Feststellung der Vaterschaft nach § 1592 Nummer 3 BGB in Betracht.

Nach § 1591 BGB ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Die Vorschrift ermöglicht eine frühe, eindeutige und sicher feststellbare Zuordnung des Kindes, was dem Wohl des hilfs- und schutzbedürftigen Neugeborenen und dem Schutz der zwischen Kind und Mutter während der Schwangerschaft gewachsenen psycho-sozialen Beziehung dient. Dabei ist ohne weiteres und eindeutig feststellbar, wer das Kind geboren hat. Wendet man § 1591 BGB verfassungskonform auf intersexuelle oder transsexuelle Personen an, kann das ausschlaggebende Kriterium nicht die – personenstandsrechtliche – Einordnung der gebärenden Person als Frau sein, sondern allein die Tatsache, dass diese das Kind geboren hat. Andernfalls würde die intersexuelle oder transsexuelle Person verfassungsrechtlich unzulässig diskriminiert. In der Literatur wird vertreten, dass § 1591 BGB aufgrund einer planwidrigen Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenlage analog auf gebärende intersexuelle und transsexuelle Personen anzuwenden ist. Wie der Bundesgerichtshof bekräftigt hat, muss sich auch eine Frau-zu-Mann-transsexuelle Person in der Geburtsurkunde des Kindes übrigens als Mutter eintragen lassen, wenn sie das Kind geboren hat. Letztlich kann aber dahinstehen, ob die Geltung des § 1591 BGB für den vorgenannten Personenkreis aus einer verfassungskonformen Anwendung oder im Rahmen einer analogen Anwendung folgt; als Mutter des Kindes im abstammungsrechtlichen Sinn ist nach § 1591 BGB jedenfalls die Person, die das Kind geboren hat, ohne Rücksicht auf die personenstandsrechtliche Einordnung dieser Person, anzusehen.

Da es beim Vater kein ähnlich klares „Publizitätsmerkmal“ wie die Geburt gibt, ist Vater eines Kindes nach § 1592 BGB der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist. Die Vorschrift knüpft an die geschlechtliche Bezeichnung „Mann“ an. Anders als bei § 1591 BGB fehlt daneben ein Zuordnungskriterium, aus dem sich eine eindeutige, unverwechselbare Zuordnung des Vaters zum Kind ergeben kann. So wie die überwiegende Meinung eine analoge Anwendung von § 1592 BGB auf Frauen als Ehegatten der Mutter ablehnt, so begegnet aus abstammungsrechtlicher Sicht eine analoge Anwendung der Vorschrift generell auf intersexuelle oder transsexuelle Personen, die nicht den Geschlechtereintrag „Mann“ aufweisen, Bedenken.

Nach geltendem Abstammungsrecht ist die Elternschaft auf der zweiten Elternstelle nach § 1592 Nummer 1 und Nummer 2 BGB an die (widerlegliche) Vermutung der genetischen Elternschaft gekoppelt. Als Vater kommt gewissermaßen in Betracht, wer die Samenzelle zur Fortpflanzung beigetragen hat oder jedenfalls haben könnte. Bei einem „Mann“ ist die Vermutung daher berechtigt, bei inter- oder transsexuellen Personen aber fraglich oder jedenfalls nur eine Fiktion. Ein Regelungswille des Gesetzgebers, der für eine (entsprechende) Anwendung der Vorschrift auf inter- und transsexuelle Personen spricht, ist fraglich, weil diese Frage bei Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe nicht geregelt wurde; auch die Interessenlage ist nicht einfach vergleichbar. Eine Vaterschaft im Sinne von § 1592 BGB kann sich aber nach § 1592 Nummer 3 BGB nach rechtskräftiger Feststellung als Vater ergeben. Nach § 1600d Absatz 2 BGB wird als Vater vermutet, „wer der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt hat“. Dabei gilt die Vermutung nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen. Trägt also die Person, die als zeugende bzw. samengegebende Person in Frage kommt, vor, dass sie der Mutter beigeohnt hat, kann sie, jedenfalls wenn ein entsprechendes Sachverständigengutachten dies bestätigt, als Vater festgestellt werden. Insoweit kommt es dann auf das Merkmal der geschlechtlichen Einordnung als „Mann“ nicht an, weil die leibliche Abstammung des Kindes von der zeugenden Person eindeutig nachgewiesen ist.

Sollte eine leibliche Abstammung des Kindes nicht vorliegen, bleibt nur die Möglichkeit der Adoption des Kindes und daran anknüpfend die Zuordnung des Annehmenden als zweiten Elternteil neben der Mutter, was eine Gleichbehandlung mit dem Fall, dass eine Frau die zweite Elternstelle neben der Mutter besetzen will, bedeutet.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 ergänzt die Vorschrift zur Fortführung der Personenstandsregister in § 5 des Gesetzes und statuiert die bereits bestehende standesamtliche Praxis, jegliche nach der Geburtsbeurkundung eintretende Veränderung des Personenstands des Kindes in einer Folgebeurkundung zu dokumentieren. Die Regelung betrifft insbesondere Adoptiveltern des Kindes, die ausschließlich in einer Folgebeurkundung zum Geburtseintrag eingetragen werden, darin aber gleichwohl zur Wahrung des adoptionsrechtlichen Offenbarungs- und Ausforschungsverbotes (§ 1758 BGB) ebenfalls als „Mutter“ oder „Vater“ bezeichnet werden. Durch diese registerrechtliche Vorgabe wird verhindert, dass eine Veränderung der Elternschaft des Kindes (z.B. durch eine Adoption oder eine Vaterschaftsanfechtung) unmittelbar in die Erstbeurkundung der Geburt einfließt und damit die leibliche Mutterschaft oder die Vaterschaft nach § 1592 BGB zu dem Kind nicht mehr erkennbar ist. Die Regelung betrifft insoweit auch die Annahme des Kindes durch die Ehefrau oder Lebenspartnerin der Mutter bei ungeklärter Vaterschaft oder die Nachbeurkundung einer nach ausländischem Recht erlangten Elternschaft unter Mitwirkung einer Leihmutter, soweit sie nach deutschem Recht anerkannt wird.

Die Bezeichnungen „Mutter“ oder „Vater“ sind nicht obligatorisch für annehmende Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, weil mit

diesen Angaben in der Geburtsurkunde für die betroffenen Annehmenden inzident eine unzutreffende Geschlechtszugehörigkeit dokumentiert wird.

Zu Absatz 4

Die familienrechtlichen Bezeichnungen im Eheregister („Ehemann“ und „Ehefrau“) entsprechen den bisher gebräuchlichen Leittextbezeichnungen. Dies betrifft auch die für verschiedengeschlechtliche Ehegatten vorgesehene Reihenfolge der Nummerierung („1.“ für den Ehemann), die ebenfalls der bisherigen Darstellung im Registerausdruck und in der Eheurkunde folgt. Die Bezeichnungen „Ehemann“ oder „Ehefrau“ sind nicht obligatorisch für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, weil durch diese Angaben in der Eheurkunde für die betroffenen Ehegatten inzident eine unzutreffende Geschlechtszugehörigkeit dokumentiert würde. Es wird daher für diesen Personenkreis der Begriff „Ehepartner“ angeboten.

Zu Absatz 5

Die familienrechtlichen Bezeichnungen im Lebenspartnerschaftsregister („Lebenspartner“ und „Lebenspartnerin“) können zukünftig entsprechend dem Geschlecht der Partner angepasst werden. Der bisher ausschließlich verwendete Leittext „Lebenspartner“ hat teilweise zu Unverständnis bei Lebenspartnerinnen geführt. Für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, wird die Bezeichnung „Lebenspartner“ angeboten, weil diese Angabe für die Betroffenen geschlechtsneutral und damit nicht diskriminierend ist.

Zu Absatz 6

Die familienrechtlichen Bezeichnungen für den Partner der verstorbenen Person im Sterberegister („Ehefrau“, „Ehemann“, „Lebenspartner“, „Lebenspartnerin“) entsprechen den bisher gebräuchlichen Leittextbezeichnungen. Diese familienrechtlichen Bezeichnungen sind nicht obligatorisch für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören weil durch diese Angaben in der Sterbeurkunde für die betroffenen Personen inzident eine unzutreffende Geschlechtszugehörigkeit dokumentiert würde. Es werden daher für diesen Personenkreis die Begriffe „Ehepartner“ und „Lebenspartner“ angeboten.

Zu Nummer 10 (§ 47)

Die Vorschrift stellt klar, dass für die Korrektur einer unzutreffenden familienrechtlichen Bezeichnung in einem Personenstandseintrag das Verfahren nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes angewendet werden kann. Danach werden offenkundige Übertragungs- und Schreibfehler oder durch öffentliche Urkunden oder eigene Ermittlungen festgestellte Unrichtigkeiten in einem Personenstandseintrag durch eine Folgebeurkundung richtig gestellt. Durch die Regelung kann auch die Korrektur bereits bestehender Personenstandseinträge mit fehlerhaften Leittextangaben, insbesondere auch der in der Zeit vom 1. Oktober 2017 bis zum 31. Oktober 2018 fehlerhaft den vorhandenen feststehenden Leittexten (Ehemann und Ehefrau) zugeordneten gleichgeschlechtlichen Ehegatten erfolgen. Das Verfahren nach § 47 Absatz 1 PStG kann allerdings eine unzutreffende Zuordnung der Leittexte in der Erstbeurkundung nicht beheben, da die bereits beurkundeten Registerinhalte grundsätzlich unveränderbar sind. Den Betroffenen kann aber im Anschluss an eine berichtigende Folgebeurkundung im Personenstandsregister eine Personenstandsurkunde, u.a. eine Eheurkunde mit den zutreffenden familienrechtlichen Bezeichnungen (z.B. Ehemann / Ehemann) ausgestellt werden. Dieses Verfahren kann nach Satz 2 der Vorschrift auch für die Korrektur von Hinweisen verwendet werden.

Zu Nummer 11 (§ 56)

Außerhalb der Zuständigkeit der Standesämter fungierten als Lebenspartnerschaftsbehörden nur noch die Notare mit Amtssitz in Bayern. Die Notare in Bayern waren nach dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ausschließlich zuständig für die Begründung einer Lebenspartnerschaft und die Entgegennahme der bei der Begründung abgegebenen namensrechtlichen Erklärungen. Die Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister und die Mitteilungen an andere Behörden erfolgten auch in Bayern durch das Standesamt. Da eine Lebenspartnerschaft nach Artikel 3 Absatz 3 des Eheöffnungsgesetzes seit 1. Oktober 2017 nicht mehr begründet werden kann, entfiel seitdem die Zuständigkeit der Notare in Bayern als Lebenspartnerschaftsbehörde. Die nach § 56 Absatz 3 vorgesehene Mitteilung der (außerhalb des Standesamts beauftragten) Lebenspartnerschaftsbehörde ist damit obsolet.

Zu Nummer 12 (§ 58)

Die Änderung stellt klar, dass die Beurkundung der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und eine damit verbundene Namensänderung anderen betroffenen Standesämtern, der Meldebehörde und gegebenenfalls dem Familiengericht mitzuteilen ist.

Zu Nummer 13 (§ 59)

Da eine Lebenspartnerschaft nach Artikel 3 Absatz 3 des Eheöffnungsgesetzes seit 1. Oktober 2017 im Inland nicht mehr begründet werden kann, können künftig nur noch im Ausland begründete Lebenspartnerschaften im Lebenspartnerschaftsregister nach § 35 des Gesetzes nachbeurkundet werden. Die Änderung in § 59 Absatz 1 des Entwurfs trägt dem hinsichtlich der Mitteilungspflichten Rechnung.

Zu Nummer 14 (Anlagen 1 bis 10)

Die in der Anlage 1 der Verordnung enthaltene Liste der Datenfelder ist Grundlage für die elektronische Registerführung und legt auch datenschutzrechtlich offen, welche Einzeldaten in den Personenstandsregistern gespeichert werden dürfen.

Die in den Anlagen 2 bis 10 dargestellten Formulare für die Visualisierung der Auszüge aus den Personenstandsregistern, die Personenstandsurkunden und die Niederschrift über die Eheschließung wurden aufgrund der Einführung des neuen Beurkundungsmodells mit feststehender Nummerierung der beteiligten Personenpaare (Eltern, Ehegatten und Lebenspartner) und der dieser Nummerierung zuzuordnenden familienrechtlichen Bezeichnung des jeweiligen Betroffenen im Personenstandsregister modifiziert.

Zu Nummer 15 (Anlage 11)

Da im Inland seit 1. Oktober 2017 keine neue Lebenspartnerschaften mehr begründet werden können (Artikel 3 Absatz 3 des Eheöffnungsgesetzes) ist das bisher in Anlage 11 enthaltene Formular für die Niederschrift über die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht mehr erforderlich. Als Anlage 11 wird nunmehr die bisherige und an die neue Rechtslage von § 31 des Entwurfs angepasste Anlage 13 (Bescheinigung über eine Fehlgeburt nach § 31 PStV) eingefügt.

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Für die technische Umsetzung der in dem Entwurf enthaltenen Vorschriften müssen die für das Personenstandswesen eingesetzten elektronischen Fach-, Register- und Datenaustauschverfahren angepasst werden. Die entsprechenden Versionswechsel werden

zum 1. November eines Jahres vorgenommen. Die Änderungen können wegen der programmtechnischen Auswirkungen deshalb erst am 1. November 2018 in Kraft treten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung (NKR-Nummer 4463, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand: Jährliche Sachkosten:	Geringfügige Auswirkungen Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Geringfügige Auswirkungen
Verwaltung Länder und Kommunen Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	1,5 Mio. Euro Pro Fall rund 0,7 Euro 15.000 Euro
Evaluierung	Im Rahmen dieses Regelungsvorhabens werden materiell-rechtliche Vorgaben aus dem Eheöffnungsgesetz („Ehe für alle“) technisch umgesetzt. Die technische Umsetzung unterliegt einer permanenten Kontrolle durch die zuständigen Fachgremien. Als notwendig erkannte Änderungsbedarfe werden auf diese Weise regelmäßig umgesetzt. Eine separate Evaluierung ist deshalb seitens der Bundesregierung nicht vorgesehen. Dies ist aus Sicht des NRK nachvollziehbar.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwands methodengerecht und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf.

Generell zeigt sich anhand dieses Regelungsvorhabens, dass Abhängigkeiten zum Familien- und Abstammungsrecht bestehen, die derzeit teilweise noch in Inkonsistenzen münden und der weiteren Überprüfung bedürfen. Es zeigt sich weiterhin, dass die Zahl der personenstandsrechtlich verwendeten Begriffe, deren Kombinationsmöglichkeiten und deren Veränderungsmöglichkeiten im Zeitverlauf zunehmen. Damit werden Recht und Verwaltungsvollzugs komplizierter, was ggf. durch eine grundsätzliche Vereinfachung des Personenstandsregisterwesens aufgefangen werden könnte. Dies würde sich aller Voraussicht nach auch positiv auf die Anpassungs- und Wartungskosten der zugehörigen Fachverfahren und Registersysteme auswirken. Eine solche Überprüfung sollte im Rahmen einer insgesamt ohnehin notwendigen Registermodernisierung erfolgen (vgl. NKR-Gutachten 2017).

II. Im Einzelnen

Das vorliegende Regelungsvorhaben sieht Anpassungen im Personenstandswesen vor. Die Änderungen betreffen das Beurkundungsverfahren, den Datenaustausch zwischen den Standesämtern sowie die Vorlagen für Registerauszüge und Personenstandsurkunden.

Diese Änderungen sind in Teilen eine Folge des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz), das am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist sowie des bisher als Entwurf vorliegenden Gesetzes zur Umsetzung des Eheöffnungsgesetzes (NKR-Nr. 4437).

Darüber hinaus wird mit dem Entwurf die Regelung zur Abgrenzung von Tot- und Fehlgeburten geändert und verbessert die Möglichkeiten, Beschlüsse über Todeserklärungen zukünftig auch digital zu erfassen.

Beurkundungsverfahren

In den Personenstandsregistern und -urkunden wurden bisher feststehende Leittexte („Vater“ und „Mutter“ oder „Ehemann“ und „Ehefrau“) verwendet. Diese führten in Einzelfällen zu unzutreffenden und irreführenden Beurkundungen, weil das Familienrecht verschiedene Konstellationen zulässt, die mit dem vorhandenen Beurkundungsverfahren im Personenstandsrecht nicht mehr umzusetzen waren (u.a. gleichgeschlechtliche Ehen durch den Geschlechtswechsel eines Ehegatten, Adoption eines Kindes durch die Lebenspartnerin der Mutter, Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Registereintragung zu gleichgeschlechtlichen Eltern). Diese Beurkundungsprobleme treten durch das Eheöffnungsgesetz nunmehr in einer Vielzahl von Fällen auf.

Die jetzt vorgesehene Lösung sieht vor, die Eintragungen (Leittexte) einerseits neutral zu gestalten, andererseits eine Entkoppelung von den zu verwendenden familienrechtlichen Bezeichnungen vorzunehmen. Dies wird durch einen Eintrag erreicht, der den beteiligten Personen (Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern) lediglich eine feststehende Nummer zuordnet. Zu jeder Nummer (1 oder 2) wird sodann die individuelle familienrechtliche Bezeichnung des jeweiligen Betroffenen in einem separaten Datenfeld im Personenstandsregister hinzugespeichert. Dadurch ist es möglich, alle denkbaren Kombinationen einschließlich eines nicht dokumentieren bzw. eines dritten Geschlechts darzustellen, ohne unnötig in die Struktur und Datenfelder der Personenstandsregister eingreifen zu müssen.

Datenaustausch

Die Modifizierungen des Beurkundungsverfahrens bedingen Änderungen in den Personenstandsregistern und den verwendeten Datenfeldern (Anlage 1 zur PStV). Darauf aufbauend sind auch die Formulare für die Registerausdrucke (Anlagen 2 bis 5 zur PStV), die Personenstandsurkunden (Anlagen 6 bis 9 zur PStV) und die Niederschrift über die Eheschließung (Anlage 10 zur PStV) anzupassen.

Abgrenzung von Tot- und Fehlgeburten

Dauert eine Schwangerschaft länger als 24 Wochen an, wird das Kind jedoch mit einem Gewicht von unter 500 Gramm tot geboren, gilt dies bisher als Fehlgeburt. Die betroffenen Frauen haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Mutterschutz, der nur bei Totgeburten gewährt wird. Die Neuregelung orientiert sich an Regelungen in anderen europäischen Ländern und sieht vor, die Abgrenzung zwischen Tot- und Fehlgeburt nicht allein vom Gewicht des Kindes sondern auch von der Dauer der Schwangerschaft abhängig zu machen.

Beschlüsse über Todeserklärungen

Die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen beim Standesamt I in Berlin muss nach bisherigem Recht immer noch in Papierform erfolgen. Für eine effizientere Abwicklung werden nun die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um einerseits das ersetzende Scannen der Beschlüsse sowie das Einpflegen der zum Auffinden erforderlichen Grunddaten im elektronischen Suchverzeichnis zu ermöglichen.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben steht in engem Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Eheöffnungsgesetzes (NKR-Nr. 4437) und dem Gesetzentwurf zur Änderungen des Geburtenregisters (NKR-Nr.4427). Ein Teil des Aufwandes der in diesem Regelungsvorhaben konkretisierten Maßnahmen wird daher in den beiden anderen Regelungsvorhaben bilanziert.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand übersichtlich und methodengerecht dargestellt. Es hat die Länder um Rückmeldung zum Vollzugsaufwand gebeten. Zwei Länder haben hierzu Stellung genommen. Ihre Rückmeldungen wurden vom Ressort berücksichtigt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürgern entstehen geringfügig Auswirkungen, etwa in Bezug auf die geänderte Abgrenzung von Tot- und Fehlgeburten.

Wirtschaft

Für die Krankenhäuser entsteht geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die in der Verordnung geänderte Abgrenzung zwischen Tot- und Fehlgeburt. In rund 10 Prozent der jährlich 3.000 Totgeburten, d.h. in 300 Fällen pro Jahr, muss eine zusätzliche Anzeige der Geburt an das Standesamt erfolgen.

Verwaltung (Länder/Kommunen)

Die Vorgaben zur Berichtigung von unzutreffenden familienrechtlichen Bezeichnungen und zur Beurkundung des Geschlechts der Eltern eines Kindes im Geburtenregister sowie des Ehegatten oder Lebenspartners eines Verstorbenen im Sterberegister sind dem Personenstandsgesetz zuzuordnen und im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (NKR-Nr. 4437) dokumentiert.

Die sonstigen Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand betreffen ebenfalls die kommunalen Standesämter und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurden die Lohnkosten für den mittleren und gehobenen Dienst in der Kommunalverwaltung zugrunde gelegt.

lfd. Nr.	Vorschrift	Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit	Lohnsatz	Belastung	Entlastung	Saldo in €
1	Artikel 1 Nummer 7 (§ 31 PStV)	erweitert	Beurkundung von Totgeburten ab 24. Schwangerschaftswoche	300	30 min	42,30 €	6.345 €		6.345 €
2	Artikel 1 Nummer 8 (§ 41 PStV)	erweitert	Digitalisierung der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen, bei gleichzeitigem Wegfall der Eingabe in die Suchdatei	1200	5 min	31,50 €	3.150 €	3.150 €	0 €
3	Artikel 1 Nummer 9 (§ 42 PStV)	erweitert	Beurkundung des Personenstands mit individueller familienrechtlicher Bezeichnung	2.200.000	1 min	42,30 €	1.551000 €		1.551.000 €
4	Artikel 1 Nummern 13 (§ 59 Absatz 1, PStV)	vereinfacht	Wegfall der Mitteilung des Standesamts an andere Behörden über Begründung von Lebenspartnerschaften in Deutschland, gleichzeitig Anstieg der Mitteilungen über gleichgeschlechtliche Eheschließungen	7.000	5 min	31,50 €	18.375 €	18.375 €	0 €
			Insgesamt				1.578.870 €	21.525 €	1.557.345 €

Zu Nr. 2 der Tabelle entsteht zudem einmaliger Umstellungsaufwand. Die Digitalisierung der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen beim Standesamt I in Berlin erfordert die Änderung des Fachverfahrens (Erweiterung Datenfelder, Generierung einer Bescheinigung aus dem Datenbestand und Einbettung des Scans) und kostet insgesamt 15.000 Euro.

Bei den Gemeinden ist aufgrund sonstiger Anpassungen der in den Standesämtern eingesetzten Software eine Erhöhung der jährlichen Wartungs- und Pflegekosten zu erwarten. Diese können nach Aussage des Ressorts angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der in den Standesämtern eingesetzten Fach- und Registerverfahren für die elektronische Personenstandsbeurkundung nicht konkret beziffert werden. Auf Nachfrage schätzte das Ressort, dass sich die Erhöhung der Pflegekosten einschließlich allgemeiner Preissteigerungen für alle seit 2017 erforderlichen Anpassungen im Personenstandsrecht, u.a. für die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe und einer positiven Geschlechtsbezeichnung für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (vgl. NKR-Nr. 4427), auf rund 3 Prozent belaufen, was Schätzungen zufolge rund 150.000 Euro pro Jahr entspricht.

II.2 Erwägungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und zu anderen Lösungsmöglichkeiten

Das Ressort hat andere Lösungen zur Anpassung der Leittexte in den Personenstandsregistern und Personenstandsurkunden geprüft, aber als weniger überzeugend bewertet.

So wäre eine automatisierte Zuordnung der richtigen Leittexte für gleichgeschlechtliche Ehegatten oder Eltern nur mit einem erheblichen Programmieraufwand zu realisieren gewesen, weil für eine geschlechtsabhängige Programmierung mehrere Zirkelbezüge notwendig gewesen wären. Diese Programmierungen hätten wiederum von allen korrespondierenden Personenstandsregistern und Datenaustauschverfahren nachvollzogen werden müssen.

Als Lösungsmöglichkeit wurde auch erwogen, die in den Personenstandsregistern vorhandenen Leittexte zu neutralisieren und statt „Vater“ und „Mutter“ die Leittexte „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“ sowie statt „Ehemann“ und „Ehefrau“ die Leittexte „Ehegatte 1“ und „Ehegatte 2“ zu verwenden. Dies hätte allerdings zu Inkonsistenzen zu bereits beurkundeten Personenstandsfällen geführt.

Verworfen wurde die Möglichkeit, dass die verheiratete Partnerin einer Mutter automatisch an die Stelle des bisher mit „Vater“ bezeichneten Registereintrags rückt. Bekommt also eine Frau in einer gleichgeschlechtlichen Ehe ein Kind, ist ihre Partnerin gezwungen, dieses zu adoptieren, um im Geburtenregister unter dem neuen Leittext 2 (ehemals ausschließlich „Vater“) als (zweite) Mutter eingetragen zu werden. Hier besteht ein Unterschied zum bestehenden Verfahren für verschiedengeschlechtliche Ehen, bei denen der Ehemann – ob leiblicher Vater oder nicht – automatisch als Vater eingetragen wird. Begründet wird der fortbestehende Unterschied mit weitreichenden Folgen für das Familien- und Abstammungsrecht, in dem die feststehenden Begrifflichkeiten „Mutter“ und „Vater“ mit spezifischen Rechtsfolgen einhergehen. Diese weitergehende „Rechtsbereinigung“ werde separat erfolgen und sei Bestandteil einer ohnehin geplanten Überprüfung des Familien- und Abstammungsrechts.

Zudem zeigt sich, dass durch das Eheöffnungsgesetz und durch die (an anderer Stelle normierte) Möglichkeit, ein drittes Geschlecht eintragen zu lassen, die Zahl der personenstandsrechtlich verwendeten Begriffe (Mutter, Vater, Elternteil, Ehemann, Ehefrau, Ehegatte, etc.), deren Kombinationsmöglichkeiten und deren Veränderungsmöglichkeiten im Zeitverlauf zunehmen. Den Anforderungen der Lebenswirklichkeit folgend, werden Recht und Verwaltungsvollzug komplizierter. Unabhängig vom vorliegenden Regelungsentwurf stellt sich daher die Frage, ob das Personenstands- bzw. dessen Registerwesen insgesamt technisch vereinfacht werden sollte. Dies würde sich – auch bei zukünftigen Änderungen – positiv auf die Anpassungs- und Wartungskosten der zugehörigen Fachverfahren

und Registersysteme auswirken. Unklar ist z.B., warum Geburtenregister, Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister und Sterberegister nicht zu einem Personenregister gebündelt werden, das (wie in anderen Ländern auch) sogar mit dem Melderegister zusammengeführt werden könnte. Eine solche Überprüfung und Vereinfachung sollte im Rahmen einer ohnehin notwendigen Registermodernisierung erfolgen (vgl. NKR-Gutachten 2017 "Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.").

II.3 Evaluierung

Eine Evaluierung der spezifischen Regelungen dieses Regelungsvorhabens ist seitens der Bundesregierung nicht vorgesehen. Diese sei nicht erforderlich, weil sich die Verordnung im Wesentlichen darauf beschränkt, die technischen Bedingungen für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Eheöffnungsgesetzes zu schaffen. Eine Evaluierung könnte deshalb unabhängig vom Ergebnis keine Auswirkungen auf die gesetzlich vorgegebene Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe, sondern allenfalls auf die methodische Umsetzung der Beurkundung in den Standesämtern haben. Die entsprechenden Vorgaben in der Personenstandsverordnung unterliegen zudem einer permanenten Kontrolle und eingehenden Überprüfung durch die zuständigen Gremien der XÖV-Verfahren in der Innenverwaltung und die daran beteiligten Kreise (insbesondere Länder). Wird dabei ein Änderungsbedarf festgestellt, wird dieser stets - gegebenenfalls nach Anpassung der Personenstandsverordnung - in den zukünftigen Versionen der elektronischen Fach- und Registerverfahren umgesetzt.

Diese Begründung ist aus Sicht des NRK nachvollziehbar. Obgleich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von mehr als einer Million Euro entsteht, ist dieser allein auf die hohe Fallzahl bei der Beurkundung des Personenstands mit individueller familienrechtlicher Bezeichnung zurückzuführen, die für sich genommen ein relativ einfacher Vorgang ist. Durch eine formale Evaluierung wären keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten.

Dennoch besteht aus Sicht des NKR der generelle Bedarf, die Wechselwirkungen von Personenstands-, Familien- und Abstammungsrecht zu überprüfen, um Inkonsistenzen abzubauen, wie sie sich z.B. in der unter II.2 beschriebenen Konstellation Mutter/Mutter ergeben.

III. Ergebnis

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwands methodengerecht und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf.

Generell zeigt sich anhand dieses Regelungsvorhabens, dass Abhängigkeiten zum Familien- und Abstammungsrecht bestehen, die derzeit teilweise noch in Inkonsistenzen münden und der weiteren Überprüfung bedürfen. Es zeigt sich weiterhin, dass die Zahl der personenstandsrechtlich verwendeten Begriffe, deren Kombinationsmöglichkeiten und deren Veränderungsmöglichkeiten im Zeitverlauf zunehmen. Damit werden Recht und Verwaltungsvollzugs komplizierter, was ggf. durch eine grundsätzliche Vereinfachung des Personenstandsregisterwesens aufgefangen werden könnte. Dies würde sich aller Voraussicht nach auch positiv auf die Anpassungs- und Wartungskosten der zugehörigen Fachverfahren und Registersysteme auswirken. Eine solche Überprüfung sollte im Rahmen einer insgesamt ohnehin notwendigen Registermodernisierung erfolgen (vgl. NKR-Gutachten 2017).

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Holtschneider
Berichterstatter